

1. Allgemeines**1.1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der CKS Systeme GmbH & Co. KG (CKS) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von CKS schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich durch CKS widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

1.1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen beider Parteien. Sie erstrecken sich auf Nebenleistungen sowie Beratung und Auskünfte. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall auf sie Bezug genommen wird.

1.1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen ebenso der Schriftform wie sämtliche Nebenabreden und Vertragsänderungen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

1.2 Zahlungsbedingungen, Preise und Eigentumsvorbehalt

1.2.1 Die Preise von CKS verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2.2 Alle Rechnungen von CKS sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar und fällig, soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht.

1.2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die vertragliche Vergütung von CKS ausschließlich die Lieferung des Produkts / Systems. Installation und andere Unterstützungsleistungen sind durch den Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten. CKS wird die Software in ausführbarer Form liefern.

Die Preise von CKS enthalten keine Kosten für Verpackung, Versand, Fracht, Porti und Versicherungen und keine Kosten für die Einweisung bzw. Anleitung des Bedienungspersonals. CKS ist berechtigt, diese Kosten zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2.4 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist CKS berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und die weitere Nutzung der gelieferten Produkte zu untersagen. Erhöht sich hierdurch der Aufwand von CKS, so kann CKS die Vergütung ihres Mehraufwandes verlangen.

1.2.5. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von CKS bis alle Forderungen erfüllt sind, die CKS gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat CKS das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem CKS eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern CKS die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn CKS die Vorbehaltsware pfändet. Von CKS zurückgenommene Vorbehaltsware darf CKS verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die CKS der Kunde schuldet, nachdem CKS einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

1.2.6. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

1.2.7. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt CKS der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. CKS nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an CKS abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für CKS einziehen, solange CKS diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von CKS, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird CKS die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, kann CKS vom Kunden verlangen, dass dieser CKS die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und CKS alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die CKS zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Der Kunde darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an CKS zu bewirken, als noch Forderungen von CKS gegen den Kunden bestehen.

1.2.8. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für CKS vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die CKS nicht gehören, so erwirbt CKS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen CKS nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt CKS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und CKS sich bereits jetzt einig, dass der Kunde CKS anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. CKS nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für CKS verwahren.

1.2.9. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von CKS hinweisen und muss CKS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit CKS seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der

Dritte die CKS in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

1.2.10. Wenn der Kunde dies verlangt, ist CKS verpflichtet, die CKS zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der von CKS offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. CKS darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

1.3 Liefer- und Leistungsumfang

1.3.1 Alle Angebote von CKS sind freibleibend. CKS behält sich den Abschluss eines Vertrages aufgrund ihres Angebotes vor. CKS nimmt den Antrag des Kunden mit ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung an. Für Art, Umfang und Inhalt der Lieferungen und Leistungen von CKS ist ausschließlich diese Auftragsbestätigung maßgeblich, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen den entsprechenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs, wobei der Kunde die rechtzeitige Absendung nachzuweisen hat.

Für die dem Angebot und der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen technischen Daten übernimmt CKS keine Gewähr, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.3.2 CKS räumt dem Kunden bzw. dem von ihm benannten Nutzer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software für seine Zwecke zu nutzen. Die Überlassung von Standardsoftware, die Erstellung von Individualsoftware und die Lieferung eines Systems (Hardware und Software) umfasst nicht die Wartung und Pflege der überlassenen Hard- und Software. Diese Leistungen sind in einem gesonderten Servicevertrag zu vereinbaren.

1.3.3 Liefertermine und –Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Auch eine ausdrücklich vereinbarte Lieferzeit beginnt frühestens nach Abklärung aller technischen und kommerziellen Bedingungen.

1.3.4 Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Risikosphäre des Kunden zuzuordnen sind, ist die Lieferfrist gehemmt, solange die hindernden Umstände vorliegen. Die Hemmung des Laufs der Lieferzeit endet 7 Tage nachdem der Kunde CKS den Wegfall der hindernden Umstände schriftlich angezeigt hat (Anlaufzeit). Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum der Hemmung.

1.3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund anderer von CKS nicht zu vertretenden Umstände, insbesondere Streik, Verkehrshindernisse, behördliche Anordnung oder schwerwiegende Betriebsstörungen – auch wenn sie bei Lieferanten von CKS oder dessen Unterlieferanten eintreten – entbinden CKS für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Leistungspflicht. Die Rechte des Kunden sind in diesen Fällen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beschränkt auf das gesetzliche Rücktrittsrecht, wobei der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung im Sinne von § 323 Abs. 1 BGB erst 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit setzen darf.

1.3.6 CKS ist zur Teillieferung und –Leistung berechtigt. Jede Lieferung / Leistung gilt als selbstständige Leistung. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden und der Gefahrübergang beschränkt sich auf den entsprechenden Teil der Lieferung/Leistung soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Beanstandungen an Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Restlieferung/-Leistung.

1.3.7 CKS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Nachunternehmern zu bedienen.

1.4 Gefahrübergang, Abnahme

1.4.1 Soweit die Leistungspflicht von CKS keine Installation beinhaltet, gilt Lieferung „ab Werk“ als vereinbart. Vereinbaren die Parteien, dass die Ware durch CKS an den Kunden versandt wird, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager von CKS verlässt.

1.4.2 Beinhaltet die Leistungspflicht von CKS gemäß den vertraglichen Vereinbarungen auch die Installation wird CKS dem Kunden die Betriebsbereitschaft nach Beendigung der Installation anzeigen. Der Kunde ist berechtigt, die Leistung zunächst zu überprüfen. Nach der Überprüfung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich schriftlich die Abnahme der Leistung zu erklären. Soweit der Kunde das System nicht unverzüglich abnimmt, gilt das System 2 Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen, soweit kein wesentlicher Mangel vorliegt.

1.5 Gewährleistung

1.5.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen im kaufmännischen Verkehr voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

1.5.2 Soweit ein Mangel an der Leistung von CKS vorliegt, ist CKS zunächst nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist CKS verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Der Kunde wird CKS eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. CKS ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann.

1.5.3 Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

1.5.4 Der Kunde hat CKS während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Ausführung von Mängelbeseitigungsarbeiten besteht nur dann, wenn der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

1.5.5 Der Kunde hat CKS im Rahmen des zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere hat er auf Wunsch von CKS einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen, bzw. den direkten Zugriff über Datenleitung freizugeben.

1.5.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht wegen solcher Mängel, die durch eine unsachgemäße Bedienung des Systems, Eingriffe in das System durch Dritte bzw. den Kunden, falsch versorgte Daten und/oder Konfigurationen, die Programmierung durch Dritte bzw. den Kunden oder bei fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten des Kunden und Dritter entstehen. Werden die von CKS vorgegebenen Betriebs-/Bedienungsanweisungen nicht befolgt, durch Dritte oder den Kunden Änderungen an Hard- oder Software vorgenommen, Teile ausgetauscht oder in die Programmierung eingegriffen, so entfallen grundsätzlich alle Gewährleistungsansprüche. Dem Kunden bleibt es jedoch vorbehalten nachzuweisen, dass der jeweilige Mangel nicht auf die vorstehenden Umstände zurückzuführen ist.

Im übrigen gilt für Bildschirme, daß Schattenbilder auf Grund dauerhafter Standbilder technologiebedingt sind und daher von der Gewährleistung ausgeschlossen sind.

1.5.7 CKS kann die Vergütung des Aufwandes verlangen, soweit CKS aufgrund einer Fehlermeldung/Mängelrüge des Kunden tätig geworden ist, ohne dass ein von CKS zu vertretender Mangel festgestellt werden kann.

1.5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate; ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt, soweit die Leistungspflicht von CKS die Installation von Hard- und/oder Software beinhaltet, mit der Abnahme, im Übrigen mit Gefahrübergang.

1.6 Haftung

1.6.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

1.6.2 Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

1.6.3 Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

1.6.4 Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

1.7 Mitwirkungs- und Schutzpflichten des Kunden

1.7.1 Der Kunde benennt gegenüber CKS einen Ansprechpartner, der CKS für notwendige, die Vertragsdurchführung betreffende, Informationen zur Verfügung steht und der berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

1.7.2 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienpersonal des Kunden zur Verfügung steht.

1.7.3 Für durch CKS vor Ort durchzuführende Arbeiten stellt der Kunde geeignete Räumlichkeiten, sowie Telefon, Fax und Datenleitungen für projektbezogene Leistungen unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Kunde CKS alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Informationen unverzüglich zur Verfügung.

1.7.4 Die Lieferung der Hardware erfolgt im Regelfall einige Zeit vor Beginn der Installation. Der Kunde wird bis zur Abnahme der Leistung von CKS alle ihm möglichen Vorkehrungen treffen, um die Hardware gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.

1.8 Urheberrechte, Schutzrechte

1.8.1 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom Kunden als Betriebsgeheimnis von CKS anerkannt und bleiben Eigentum von CKS. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CKS weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach Konstruktions- und sonstigen Unterlagen von CKS ist nicht gestattet.

1.8.2 Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt diejenige Partei, die die technische Ausführung vorschlägt oder Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt.

1.9 Vertraulichkeit

1.9.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sicherzustellen. Der Kunde ist zur Weitergabe der erlangten Unterlagen und Informationen nur mit Zustimmung von CKS oder wenn es die Vertragsdurchführung erfordert berechtigt.

1.10 Ordnungsvorschriften

1.10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die möglichst weitgehend den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht.

1.10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.10.3 Eine Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen von CKS mit eigenen Gegenforderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung durch CKS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

1.10.4 Export: Falls die Ware nicht beim Kunden verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der Kunde, rechtzeitig vor Auslieferung CKS schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der Kunde diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch CKS zur Verfügung stellt, ist CKS zu sofortigen und entschädigungslosen Vertragskündigung berechtigt. Enthält die Software Routinen zur sicheren Datenverschlüsselung, die gemäß der Europäischen Regulierungsbehörde mit Nr.428/2009 unter 5D002.c.1 klassifiziert sind, bedarf eine eventuelle Ausfuhr dieses Produkts je nach geplantem Exportziel der Genehmigung des BAFA.

1.10.5 Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich, und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschließlich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

1.10.6 Datenschutz: CKS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

CKS ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

CKS wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. CKS ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounterneh-

men, Rechenzentrum, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

Dem Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

1.11 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1.11.1 Alle Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages oder aus eventuellen Nebengeschäften entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

1.11.2 Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist der Sitz der CKS Systeme GmbH & Co. KG. CKS bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an seinem (Wohn-) Sitz zu verklagen.

2. Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software

2.1 Vertragsgegenstand

2.1.1 CKS räumt dem Kunden bzw. dem von ihm benannten Nutzer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software auf einer Konfiguration, deren Umfang im Vertrag näher definiert wird, für eigene Zwecke einzusetzen. Bei Ausfall dieser Konfiguration darf der Kunde die Software auf einer Ausweichkonfiguration einsetzen. Der Kunde darf die Konfiguration durch eine andere ersetzen, wenn CKS die Programme für diesen Konfigurationstyp freigegeben hat.

Soweit CKS für den Kunden Individualsoftware, insbesondere Zusatzprogramme zu Standardprogrammen erstellt und/oder diese an geänderte Einsatzbedingungen anpasst, räumt CKS dem Kunden das einfache Recht ein, die Individualprogramme für eigene Zwecke uneingeschränkt zu nutzen.

2.1.2 Der Kunde erhält das Nutzungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 2.1.1 unter der aufhebenden und auflösenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der vereinbarten Überlassungsvergütung.

2.1.3 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Nutzungsumfang, insbesondere der Größe der Konfiguration und/oder der maximal zulässigen Anzahl an aktiven Nutzern. Will der Kunde den vereinbarten Nutzungsumfang erhöhen, so hat er die Differenz zwischen der nach der Preisliste von CKS dann gültigen Überlassungsvergütung und der bis dahin gezahlten Überlassungsvergütung auszugleichen. Die erweiterte Nutzung ist nur nach schriftlicher Beantragung durch den Kunden und Bestätigung durch CKS zulässig.

2.1.4 Die Software wird, soweit nicht anders vereinbart, in ausführbarer Form geliefert und installiert.

2.1.5 Der Quellcode gehört nicht zum Liefer-/Leistungsumfang. Gleiches gilt für die Modifikation, Erweiterung und Pflege der Software. Soll die Erweiterung und Pflege der Software durch CKS durchgeführt werden, so empfiehlt CKS den Abschluss eines entsprechenden Servicevertrages.

2.2 Nutzungsrechte

2.2.1 Die durch CKS überlassene Software sowie die Benutzerdokumentation und weitere Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von CKS. Der Kunde trifft daher zeitlich

unbegrenzte Vorsorge dafür, dass diese ohne Zustimmung von CKS Dritten nicht zugänglich werden.

2.2.2 Der Kunde darf die Software nur zu Sicherheitszwecken im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung kopieren. Sofern die Originale ein auf den Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

2.2.3 Überlassene Software und Softwareunterlagen sind einschließlich der angefertigten Kopien nach Beendigung des Einsatzrechtes zu vernichten, soweit deren Aufbewahrung durch den Kunden nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kunde hat CKS innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Einsatzrechtes schriftlich zu bestätigen, dass er diese Pflicht erfüllt hat.

2.2.4 Der Kunde darf die Software ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. CKS kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser gegen die Nutzungsbeschränkungen gemäß der vertraglichen Vereinbarungen, diese Bedingungen oder die Pflichten zum Softwareschutz verstoßen hat. In weniger schweren Fällen hat CKS dem Kunden zunächst eine angemessene Frist zu setzen um diesem Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.

2.3 Leistungserbringung durch CKS

2.3.1 Soweit sich die Anforderungen an die durch CKS zu erstellende Individualsoftware noch nicht abschließend aus dem Vertrag ergeben, wird der Kunde diese Anforderungen spezifizieren, eine Funktionsspezifikation erstellen und sie CKS zur Genehmigung vorlegen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden, soweit vertraglich vereinbart, unterstützt CKS diesen bei der Spezifizierung der Anforderungen.

2.3.2 Sowohl die Unterstützungsleistung von CKS bei der Spezifizierung der Anforderungen als auch die Umsetzung und Verfeinerung der Individualsoftware auf der Basis der Funktionsspezifikation wird durch den Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet.

2.4 Änderung der Anforderungen

Möchte der Kunde die von ihm spezifizierten Anforderungen ändern, so hat er dies CKS schriftlich mitzuteilen. CKS ist zu einer Umsetzung der geänderten Anforderungen nur verpflichtet, soweit dies für die CKS zumutbar ist. CKS ist berechtigt, in diesem Fall eine angemessene Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der vereinbarten Termine zu verlangen.